



Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 2. September 2015

## **Vernehmlassungsantwort von Jungwacht Blauring Schweiz zum Umsetzungsvorschlag von Artikel 123c der Bundesverfassung**

*Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga*

Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) möchte Ihnen untenstehend die Vernehmlassungsantwort zu dem vom Bundesrat erarbeiteten Umsetzungsvorschlag des Artikels 123c der Bundesverfassung zustellen, namentlich die Umsetzung der vom Stimmvolk im Mai 2014 angenommenen Initiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“.

Als einer der grössten Kinder- und Jugendverbände stellt Jungwacht Blauring Schweiz den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum ihrer Arbeit. So leisten wir seit Jahren einen grossen Beitrag im Bereich der Sensibilisierung, Bildung, Aufklärung und Thematisierung von sexuellen Übergriffen. Diese wichtige Aufgabe übernehmen wir sowohl bei Kindern und Jugendlichen wie auch bei den Leitenden und für die Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Personen.

Anpassungen von und Vorschläge zu Gesetzestexten, die das Thema sexuelle Gewalt beinhalten, haben teils direkte Auswirkungen auf die Tätigkeiten der ausser-schulischen Jugendarbeit und damit auf unsere Arbeit.

2013 haben wir an der Vernehmlassung zum „Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot“ teilgenommen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst, dass das Tätigkeitsverbot auf den Freizeitbereich ausgeweitet und so wirksamer wurde.

Als nicht zielführend wurde der obligatorische Strafregisterauszug bezeichnet. Denn nur wenn eine Verurteilung eines Täters/einer Täterin erfolgt, würde dies im speziellen Registerauszug vermerkt werden. Diese Quote liegt aber bei 5% aller sexuellen Straftaten und gibt deshalb unseres Erachtens eine Scheinsicherheit vor. Zudem wäre die Einführung eines obligatorischen Sonderauszuges mit grossen, praktischen Belastungen für die Jugendorganisationen verbunden: der administra-

tive Aufwand für die freiwillig engagierten Jugendlichen würde enorm steigen. Sie müssten eine grosse Verantwortung wahrnehmen, die rasch zu Überforderung führen könnte. Es ist darum unsere Erachtens eine Aufgabe, die bei den staatlichen Organen anzusiedeln ist.

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst daher die schlussendlich im Winter 2013 vom Parlament verabschiedeten Gesetzesanpassungen, da auf das Obligatorium verzichtet wurde.

Im Frühjahr 2014, im Vorfeld der Abstimmung, auf der nun der vorliegende Umsetzungsvorschlag fusst, haben sich die Kinder- und Jugendorganisationen öffentlich positioniert. Wir lehnten die Initiative zusammen mit der Pfadibewegung Schweiz, dem SATUS, der Stiftung Kinderschutz Schweiz und der SAJV dezidiert ab.

Die Initiative stand im Widerspruch zur Bundesverfassung, da weder die Verhältnismässigkeit noch die Einzelfallgerechtigkeit, wie beispielsweise bei Fällen von Jugendliebe, berücksichtigt werden. Weiter wiesen wir darauf hin, dass die Initiative von Marche Blanche nur die sexuelle Gewalt gegenüber Kinder und Jugendlichen und nicht alle weiteren Formen von Gewalt behandelt.

### **Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Basierend auf den bereits oben erwähnten Punkten nehmen wir zu den einzelnen Artikeln Stellung. Vorab ist festzuhalten, dass wir Variante 1 unterstützen. Variante 2 ist abzulehnen, da diese Variante keine Härtefallbestimmung beinhaltet.

#### Variante 1 Artikel 67 Absatz 4ter (Härtefallbestimmung)

Der Bundesrat ermöglicht mit der Variante 1, dass die Einzelfallgerechtigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Diese Möglichkeit ist bei Fällen von Jugendliebe sehr zentral. Denn findet beispielsweise ein gewollter sexueller Kontakt zwischen knapp 16- und 20-jährigen Jugendlichen statt, würde die volljährige Person ohne diese Härtefallbestimmung riskieren, dass sie lebenslanglich nicht mehr mit Kinder, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten dürfte. Das Verhalten der volljährigen Person ist unbestritten verboten, jedoch wird dem Verhalten mit der Variante 1 nicht das Etikett der Pädosexualität angehängt. Variante 1 des Artikels 67 Absatz 4ter wird folglich von uns begrüsst.

#### Artikel 371a, Absatz 1 (Sonderauszug)

Wir begrüssen es, dass kein Obligatorium für einen Sonderauszug bestehen soll. Ein solcher Auszug muss weiterhin freiwillig sein und ist unseres Erachtens keine Garantie dafür, dass Organisationen gegen Vorfälle mit sexuellen Übergriffen gefeit sind. Vielmehr muss der Fokus in den Bereichen Prävention und Sensibilisierung gelegt werden. Ein Sonderprivatauszug kann allenfalls als Mittel zur Abklärung dienen, jedoch ist auch hier zu berücksichtigen, dass dieser nicht vollständig ist, weil beispielsweise nicht alle sexuellen Delikte erfasst sind (siehe Merkblatt von CURAVIVA Schweiz zur Verwendung des Privatauszugs und des Sonderprivatauszugs<sup>1</sup>).

#### Weiteres

Wir unterstützen den Vorschlag, dass das Jugendstrafgesetz ausgenommen ist und somit auf die Einführung eines zwingenden lebenslänglichen Tätigkeitsverbots für minderjährige Jugendliche verzichtet wird. Zu erwähnen ist, dass die Möglichkeit eines fakultativen Tätigkeitsverbots auf Grund von sexuellen Übergriffen bereits im

---

<sup>1</sup> <http://www.curaviva.ch/Verband/News/PPhrB/?id=00987C5C-F5C6-233B-C9D72995BDFEAE88&method=article.detail>

Jugendstrafrecht (Artikel 16a JStG) geschaffen ist.

### **Schlussbemerkungen**

Abschliessend möchten wir unterstreichen, dass Jungwacht Blauring Schweiz die Variante 1 des Umsetzungsvorschlages zur Initiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ vollumfänglich unterstützt. Variante 1 wahrt die Verhältnismässigkeit und erlaubt, unter bestimmten Bedingungen wie beispielsweise im Fall von Jugendliebe, vom lebenslangen Berufs- und Tätigkeitsverbot abzusehen.

Umfänglicher Schutz der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen bedeutet aber, dass Massnahmen ergriffen werden, damit es gar nicht erst zu Übergriffen auf die physische und psychische Integrität von Kinder und Jugendlichen kommt. Hier leisten alle Kinder- und Jugendorganisationen ausgezeichnete Arbeit mit den mannigfachen Sensibilisierungs-, Bildungs- und Thematisierungsaktivitäten. Dieses Engagement gilt es zu würdigen. Wir appellieren in diesem Sinne an den Bundesrat, mehr finanzielle und strukturelle Mittel im Bereich der Prävention in diesem Bereich zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Jungwacht Blauring Schweiz**



**Anastas Odermatt**  
Co-Präsident



**Monika Elmiger**  
Geschäftsleiterin

### Beilagen

- Stellungnahme von Jungwacht Blauring Schweiz zum Bundesgesetz zur Prävention von Straftaten gegen Kinder und Jugendliche
- Stellungnahme von Jungwacht Blauring Schweiz zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»